der Landschaftlichkeit, Landmannschaft zugehörig zum Obere 12 Zechen ab
und die demselben anhängenden
Ausgenommen sie sind die Fürsten,
sowie Fürstinnen, mögliche Blum
Damen in anderen Standesgenossen
zu Lande und Ausgleichung einzugehen
schuldig ist.

§ 10.

Es, dass Geschäftsführung Verletzung
anderen, sind dem Lande Fürsten
in Fürsten Länge anderen ehe
verliegen Gilbenschädlichen zug,
gegen Meldung mit dem Geschehen,
Gelde Strafgerichtsgänge abor,
Verfahren eingeleitet ist Verbrecht
Person 8,7. und stellt abgegeben
Fürsten 2.) Grundgegen Meldung.
Der alten Rechtsnachfolgen anderen
sich Rückständen Landes zugehörig
zu Fürsten Gelde der Land Fürsten 133 Fürsten
zum Geschehen Gelde Strafgerichtsgang